

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

<sup>(1)</sup> ABl. 2021, C 134, S. 2.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2021 — PJ/EIT**

**(Rechtssache T-335/21)**

(2021/C 310/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* PJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagter:* Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Exekutivdirektors vom 13. Oktober 2020 aufzuheben, mit der ihm die Gewährung von Telearbeit von seinem Herkunftsort aus verweigert wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Exekutivdirektors vom 9. März 2021 aufzuheben, mit der Beschwerde des Klägers vom 10. November 2020 zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit, Objektivität und Neutralität der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde sowie Erlass interner Vorschriften durch eine nicht zuständige Behörde.
  2. Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.
  3. Begründungsmangel.
  4. Verstoß gegen interne Vorschriften, willkürliche und unangemessene Auslegung dieser Vorschriften sowie mangelnde Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit.
  5. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, fehlende Berücksichtigung der Interessen des Organs und des Klägers sowie Unverhältnismäßigkeit der Entscheidung im Hinblick auf die tatsächlichen Interessen des Organs.
  6. Verstoß gegen das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie gegen das in Art. 33 der Charta verankerte Recht, Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen.
  7. Verstoß gegen das effektive Recht auf Beschäftigung und auf angemessene Arbeitsbedingungen.
  8. Nichtberücksichtigung von höherer Gewalt.
-